



Pastoralraum Region Willisau
Katholische Kirche
Gettnau



Pastoralraum Region Willisau
Katholische Kirche
Willisau

Kirchgemeindeversammlungen mit Fusionsabstimmungen der röm.-kath. Kirchgemeinden Gettnau und Willisau



Mittwoch, 7. Mai 2025

19.30 Uhr: Pfarreizentrum Maria von Magdala – Kirchgemeinde Willisau
– Ablage Rechnung 2024 (19.30 Uhr)
– Abstimmung Fusionsvertrag

20.15 Uhr: Pfarrkirche – Kirchgemeinde Gettnau
– Abstimmung Fusionsvertrag

21.15 Uhr: Bekanntgabe Abstimmungsergebnis.
Anschließend Vertragsunterzeichnung mit gemeinsamem Apéro
im Pfarreizentrum Maria von Magdala.

Inhalt

- 2 Hinweise zur Abstimmung sowie Traktanden**
über die Fusion der beiden röm.-kath. Kirchgemeinden Gettnau und Willisau
- 3 Für eilige Leserinnen und Leser und Anträge der Kirchenräte**
von Gettnau und Willisau
- 4 Botschaft der Kirchenräte**
von Gettnau und Willisau
- 5 Häufig gestellte Fragen**
und Antworten darauf
- 8 Vertrag über die Fusion**
der röm.-kath. Kirchgemeinden Gettnau und Willisau

Kirchgemeindeversammlungen

Die Abstimmungen über die Fusion der beiden Kirchgemeinden Gettnau und Willisau finden im Rahmen von getrennten Kirchgemeindeversammlungen (Territorialprinzip) in den beiden Kirchgemeinden Gettnau und Willisau statt.

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind katholische Schweizerinnen und Schweizer sowie niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer (Ausweis C) röm.-kath. Konfession, die am Versammlungstag das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens fünf Tage vor der Kirchgemeindeversammlung ihren rechtlichen Wohnsitz in den jeweiligen Kirchgemeinden Gettnau oder Willisau geregelt haben.

Traktanden

1. Begrüssung
2. Beschluss Fusionsvertrag betreffend Zusammenschluss der Kirchgemeinden Gettnau und Willisau auf den 1. Januar 2026.
3. Informationen und Verschiedenes

Für eilige Leserinnen und Leser:

Die Fusion der Kirchgemeinden Gettnau und Willisau stellt einen zukunftsgerichteten, nachhaltigen Schritt dar, der unsere Gemeinschaften stärkt und gleichzeitig Verwaltungsabläufe deutlich effizienter gestaltet. Die beiden Kirchenräte von Gettnau und Willisau empfehlen daher klar, diesem Zusammenschluss zuzustimmen, da er folgende Vorteile mit sich bringt:

1. Reduktion der Verwaltungskosten und Doppelspurigkeiten: Durch die Fusion können unnötige Doppelstrukturen wie separate Budgets, Rechnungslegungen und Gremien eliminiert werden. Die dadurch eingesparten Mittel stehen künftig direkt für pastorale Aktivitäten und gemeinschaftsfördernde Projekte zur Verfügung. Der Steuerfuss von 0.33 Einheiten aus Willisau wird für die fusionierte Kirchgemeinde beibehalten.
2. Stärkung der pastoralen Arbeit: Obwohl die Fusion auf der Ebene der Verwaltung stattfindet, profitieren die Pfarreien unmittelbar. Die Einsparungen im administrativen Bereich ermöglichen es, verstärkt in seelsorgerische, katechetische und gemeinschaftliche Angebote zu investieren, was dem Gemeindeleben unmittelbar zugutekommt.
3. Eigenständigkeit und Identität der Pfarreien bleiben erhalten: Es ist zentral festzuhalten, dass die Fusion ausdrücklich nicht die kirchliche Arbeit in den Pfarreien verändert. Gottesdienste, Sakramente, Katechese und das soziale Engagement bleiben wie gewohnt bestehen und werden sogar noch stärker gefördert. Ein neu gegründeter Pfarreirat in Gettnau sichert zudem die Identität und aktive Mitbestimmung vor Ort.
4. Nachhaltige Zukunftssicherung: Der Zusammenschluss bietet eine stabile Grundlage, um den künftigen Herausforderungen gemeinsam zu begegnen. Eine grössere Kirchgemeinde hat eine stärkere Stimme und grössere Gestaltungsmöglichkeiten auf regionaler und kantonaler Ebene.

Mit der Zustimmung zur Fusion wird eine gemeinsame nachhaltige, effiziente und lebendige kirchliche Struktur geschaffen. Die Fusion ist somit ein entscheidender Schritt, der eine starke, gemeinsame Zukunft der beiden Kirchgemeinden ermöglicht.

Anträge der Kirchenräte Gettnau und Willisau

Traktandum 2

Der vorliegende Fusionsvertrag betreffend Zusammenschluss der beiden Kirchgemeinden Gettnau und Willisau ist zu genehmigen.

Botschaft der Kirchenräte

Geschätzte Mitglieder der Kirchgemeinden Gettnau und Willisau

Seit der Gründung des Pastoralraums Region Willisau arbeiten die sechs Kirchgemeinden Geiss, Gettnau, Hergiswil, Menzberg, Menznau und Willisau sehr eng zusammen.

Die Kirchenräte Gettnau und Willisau planen einen weiteren Schritt und streben eine Fusion der Kirchgemeinde Gettnau mit der Kirchgemeinde Willisau an.

Durch die geplante Fusion können künftig Doppelspurigkeit auf der staatskirchenrechtlichen Schiene (zwei Kirchenräte, zwei Kirchgemeinderechnungen und -budgets, Nachfolgeregelung Kirchenräte) vermieden werden.

Was bedeutet dies für die kirchliche Arbeit in den beiden Pfarreien:

- Die Arbeit des Seelsorge- und Katechetenteams sowie den Mitarbeitenden ist von der Fusion nicht betroffen. Die kirchliche Arbeit wird durch das gemeinsame Pastoralraumteam geführt.
- Gottesdienste, Taufen, Erstkommunion, Firmung und Beerdigungen sind von der Fusion nicht betroffen und werden in den beiden Pfarreien weitergeführt. Die Mitarbeitenden werden zu den gleichen Anstellungsbedingungen weiterbeschäftigt.
- **Das Pfarreileben in Gettnau wird durch die Gründung eines Pfarreirates noch mehr gestützt und gefördert. Die beiden Pfarreien bleiben eigenständig. Der Zusammenschluss betrifft nur die beiden Kirchengemeinden auf staatskirchenrechtlicher, verwaltungstechnischer Ebene.**

Die beiden Räte sind überzeugt, mit diesem Schritt für die Zukunft gerüstet zu sein. Gemeinsam wollen sich die Räte den zukünftigen Herausforderungen stellen, welche auf die Kirche zukommen. Die Zeit ist reif, dass nach langen Jahren der Zusammenarbeit nun dieser Schritt folgt.

Im nachfolgenden Fragenkatalog findet sich eine Auflistung der wichtigsten Fragen und entsprechenden Antworten, die im Rahmen des Projekts bearbeitet wurden.

Die Kirchenräte von Gettnau und Willisau empfehlen den Mitgliedern der beiden Kirchgemeinden dem vorliegenden Fusionsvertrag und damit einem Zusammenschluss der Kirchgemeinden auf den 01. Januar 2026 zuzustimmen.

Im Namen der Kirchenräte

Franz Meier

Präsident Kirchgemeinde Gettnau

Evelyne Huber

Präsidentin Kirchgemeinde Willisau

Fragen und Antworten zur geplanten Fusion der Kirchgemeinden Gettnau und Willisau

Fragen	Antworten
<p>Welches sind Vorteile einer Fusion?</p>	<p>Mit der Fusion entfallen bestehende Doppelspurigkeiten (2 Kirchenräte, 2 Kirchenrechnungen, 2 Budgets, etc.) und die Verwaltung und Strukturen können vereinfacht werden. Zudem verspricht man sich mehr Gestaltungsmöglichkeiten durch ein grösseres gemeinsames Budget. Auch die Besetzung des künftigen Kirchenrats und der Rechnungskommission kann durch das grössere Einzugsgebiet einfacher werden. Das Gewicht gegenüber anderen Instanzen (Einwohnergemeinde, Landeskirche, Bistum) wächst und die Zusammenarbeit mit ihnen wird einfacher. Quasi alle katholischen Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Willisau gehören zur gleichen Kirchgemeinde und zahlen gleich viel Steuern.</p>
<p>Welches sind Nachteile einer Fusion?</p>	<p>Aufgrund eines möglichen Verlusts von Nähe und Identität zur neuen grossen Kirchgemeinde, könnten sich bisher aktive Mitglieder aus dem kirchlichen Leben zurückziehen. Es kann das Gefühl entstehen, dass die bisher grössere Kirchgemeinde Willisau die kleinere Kirchgemeinde dominiert. Umgekehrt könnten an die bisherige grössere Kirchgemeinde Willisau Erwartungen und Bringschulden gestellt werden, die sie per se nicht erfüllen kann.</p>
<p>Was ist der Unterschied zwischen Kirchgemeinde und Pfarrei und was passiert mit den Pfarreien bei einer Fusion der Kirchgemeinden?</p>	<p>Die Mitglieder der katholischen Kirche gehören sowohl einer Kirchgemeinde wie auch einer Pfarrei an. Die Kirchgemeinde ist für administrative und finanzielle Belange zuständig. Ihre Organe sind der Kirchenrat und die Kirchgemeindeversammlung.</p> <p>Die Pfarrei ist für das kirchliche Leben zuständig. Sie wird von einem Pfarrer oder einer vom Bischof beauftragten Gemeindeleiter:in geleitet. Das Seelsorgeteam gestaltet mit den Freiwilligen und Gruppierungen das Pfarreileben. Der Pfarreirat berät das Seelsorgeteam.</p> <p>Die beiden Pfarreien von Gettnau und Willisau bleiben auch nach einer Fusion der Kirchgemeinden eigenständig bestehen.</p>
<p>Was passiert mit den Pfarreiräten?</p>	<p>Neu wird nach der Fusion in Gettnau ein eigenständiger Pfarreirat eingesetzt. Der Pfarreirat in Willisau bleibt bestehen.</p>

Wo finden Gottesdienste, Taufen, Erstkommunion und Firmungen statt?	Dies ist eine pastorale (pfarreiliche) Fragestellung. Die Fusion der Kirchgemeinden hat keinen Einfluss auf die seelsorgerischen Leistungen des Pastoralraums Region Willisau.
Wo finden Beerdigungen statt?	Die bisherigen, von der Stadt Willisau verwalteten Friedhöfe bleiben bestehen. Abschiedsgottesdienste und Beerdigungen finden weiterhin in beiden Pfarreien statt.
Wie heisst die neue Kirchgemeinde?	Römisch-katholische Kirchgemeinde Willisau
Wie erfolgen die Zusammensetzung und die Sitzverteilung des neuen Kirchenrates?	Der neue Kirchenrat hat 7 Mitglieder (6 gewählte Kirchenratsmitglieder und die Leitung des Pastoralraums). Idealerweise kommen die Mitglieder des neuen Kirchenrates aus beiden Kirchgemeinden. Die Wahlen finden am 28. September 2025 statt.
Wie erfolgen die Zusammensetzung und die Sitzverteilung der neuen Rechnungskommission?	Die neue Rechnungskommission hat wie bis anhin 3 Mitglieder. Idealerweise kommen die Mitglieder der neuen Rechnungskommission aus beiden Kirchgemeinden. Die Wahlen finden am 28. September 2025 statt.
Was passiert mit den bestehenden Kirchengebäuden, Liegenschaften und Grundstücke?	Es sind keine Veränderungen geplant. Die Nutzungen der Kirchen und Kapellen ist eine pastorale Fragestellung. Die beiden Pfarreien Gettnau und Willisau mit den dazugehörigen Kirchen bleiben unverändert. Sämtliche Liegenschaften und Grundstücke werden von der neuen Kirchgemeinde übernommen.
Welches sind die Auswirkungen der Fusion auf das Personal?	Sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pastoralraums Region Willisau sind von der geplanten Fusion personalrechtlich nicht betroffen. Die direkt von den Kirchgemeinden angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden im gleichen Pensum weiterbeschäftigt. Die Anstellungsbedingungen sollen im Rahmen der Fusionsumsetzung unter Wahrung des Besitzstands harmonisiert werden.
Wie hoch sind die künftigen Kirchensteuern?	Auf Basis einer integrierten Finanzplanung (Budgets der beiden Kirchgemeinden) wird für die fusionierte Kirchgemeinde mit einem attraktiven Steuerfuss von 0.33 Einheiten (Bisher: Willisau 0.33 E. und Gettnau 0.40 E.) gerechnet. Einsparungen sind möglich beim Aufwand für den Kirchenrat sowie in der Verwaltung der Kirchgemeinde.

Erhalten die Kirchgemeinden einen Fusionsbeitrag der Landeskirche?	Ja, gemäss der Verordnung über das Verfahren der Beitragszusprechung bei Kirchgemeindefusionen besteht ein Anspruch auf Beiträge der Landeskirche. Die beiden Kirchenräte reichen nach der Abstimmung ein entsprechendes Gesuch ein.
Werden kirchliche Vereine und nahestehende Organisationen auch in Zukunft unterstützt?	Die neue Kirchgemeinde wird die bisherigen Unterstützungsleistungen koordinieren und im gleichen Umfang weiterführen.
Wie wurden die Abklärungen im Fusionsprojekt vorgenommen?	Seit Januar 2024 hat eine paritätisch zusammengesetzte Projektgruppe mit Unterstützung eines externen Projektleiters die Fusion der Kirchgemeinden Gettnau und Willisau vorbereitet. Die Projektgruppe hat die wichtigsten organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen für die geplante Fusion geklärt. Die Mitglieder der Projektgruppe sind: - Evelyne Huber, Kirchgemeindepräsidentin Willisau - Franz Meier, Kirchgemeindepräsident Gettnau - Irène Burkard, Kirchenmeierin Gettnau - Antonia Zihlmann, Kirchenmeierin Willisau - Serena Pace, Aktuarin Kirchenrat Gettnau - Esther Peter, Kirchenrätin Willisau
Was passiert bei Ablehnung der Fusionsvorlage?	Die beiden Kirchgemeinden bleiben eigenständig. Im Frühjahr 2026 finden ordnungsgemäss Neuwahlen statt. In der Kirchgemeinde Gettnau müssen 3 bis 4 und in der Kirchgemeinde Willisau 1 Kirchenratssitz neu besetzt werden.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitglieder der Projektgruppe gerne zur Verfügung.

Vertrag über die Fusion der römisch-katholischen Kirchgemeinden Gettnau und Willisau

(§ 63 der Kirchenverfassung und der §§ 70 ff des Synodalgesetzes
über die römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Luzern)

Ingress

Dieser Vertrag regelt die Modalitäten bei der Vereinigung der römisch-katholischen Kirchgemeinden Gettnau und Willisau. Gegenüber diesem Fusionsvertrag bleiben anderslautendes kantonales Recht sowie anderslautende Beschlüsse übergeordneter Instanzen vorbehalten.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Die Kirchgemeinden Gettnau und Willisau vereinbaren, sich auf den 1. Januar 2026 zu einer Kirchgemeinde zu vereinigen.

Art. 2 Eigenständigkeit

Die bisherigen Kirchgemeinden Gettnau und Willisau behalten bis zum 31. Dezember 2025 ihre Eigenständigkeit, vorbehalten sind andere in diesem Vertrag getroffene Regelungen.

Art. 3 Rechtsnachfolge

Die vereinigte neue Kirchgemeinde Willisau übernimmt die Rechte und Pflichten der bisherigen Kirchgemeinden Gettnau und Willisau. Die beiden bisherigen Kirchgemeinden werden aufgelöst.

Art. 4 Treuepflicht

In der Zeit zwischen dem Beschluss und dem Inkrafttreten der Fusion der Kirchgemeinden vereinbaren die Kirchgemeinden Gettnau und Willisau eine gegenseitige Treuepflicht, wonach sie keine diesem Vertrag zuwiderlaufenden Handlungen vornehmen werden.

Name

Art. 5 Name

Die vereinigte Kirchgemeinde trägt den Namen Willisau.

Behörden

Art. 6 **Die Kirchgemeindebehörden** Behörden der Kirchgemeinde Willisau

sind:

- der Kirchenrat
- die Rechnungskommission
- das Urnenbüro

Art. 7 **Wahlen der neuen Kirchgemeindebehörden**

- 1 Die Wahlen finden am 28. September 2025 an der Urne statt. Stille Wahl ist gestützt auf § 28 der Verfassung der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern möglich.
Die laufende Amtsperiode der Behörden der Kirchgemeinden Gettnau und Willisau dauert bis zum 31. Dezember 2025.
- 2 Die neuen Behörden für die Kirchgemeinde Willisau treten ihre Ämter am 1. Januar 2026 an.

Art. 8 **Anzahl Mitglieder**

- 1 Für die erste Amtsperiode der Behördenmitglieder der neuen Kirchgemeinde werden für den Kirchenrat sechs gewählte Sitze und für die Rechnungskommission drei Sitze beschlossen.
- 2 Nach Möglichkeit wird bei der Zusammensetzung der Kirchgemeindebehörden auf eine ausgewogene Vertretung aus den beiden bisherigen Kirchgemeinden geachtet.
- 3 Die Leitung des Pastoralraums ist von Amtes wegen Mitglied des Kirchenrats mit Stimmrecht.

Verwaltung

Art. 9 **Infrastruktur und Organisation**

- 1 Für Behörden und Verwaltung der neuen Kirchgemeinde Willisau werden die bestehenden Büroräumlichkeiten in Willisau genutzt.
- 2 Für die Organisation ist der Kirchenrat zuständig.

Art. 10 **Archive**

- 1 Die Kirchgemeinearchive der beiden Kirchgemeinden werden zum Zeitpunkt der Fusion abgeschlossen und als zwei getrennte Bestände bis auf weiteres in Gettnau und Willisau aufbewahrt.
- 2 Die archivwürdigen Unterlagen der neuen Kirchgemeinde Willisau bilden einen neuen separaten Archivbestand in Willisau.

Finanzen

- Art. 11 **Grundsatz**
Die Aktiven und Passiven der Kirchgemeinden Gettnau und Willisau gehen per 1. Januar 2026 auf die fusionierte Kirchgemeinde Willisau über.
- Art. 12 **Grundstücke**
- 1 Die Grundstücke im Eigentum der beiden Kirchgemeinden gehen per 1. Januar 2026 in das Eigentum der fusionierten Kirchgemeinde Willisau über.
 - 2 Die Grundstücke der bisherigen Kirchgemeinden sind im Anhang aufgelistet.
- Art. 13 **Buchhaltung**
Die Buchhaltungen der beiden bisherigen Kirchgemeinden werden per 31. Dezember 2025 abgeschlossen und per 1. Januar 2026 zusammengeführt.
- Art. 14 **Verantwortlichkeit**
Die Verantwortung für die vom 7. Mai 2025 (Abstimmungen an Kirchgemeindeversammlungen) bis am 31. Dezember 2025 getätigten Geschäfte und Ausgaben liegt bei den Mitgliedern der Kirchenräte der beiden Kirchgemeinden als gemeinsame Behörde. Die ordentlichen und budgetierten Geschäfte liegen im Kompetenzbereich des jeweiligen Kirchenrates. Ausserordentliche Aufgaben und Zusatzkredite sind in Absprache zu entscheiden.

Übergangsregelungen

- Art. 15 **Arbeitsverhältnisse und -verträge**
Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden der Kirchgemeinden Gettnau und Willisau werden von der Kirchgemeinde Willisau per 1. Januar 2026 zu den bestehenden Vertragsbedingungen übernommen.
- Art. 16 **Budget**
- 1 Das Budget für das erste Geschäftsjahr 2026 der fusionierten Kirchgemeinde Willisau wird von den amtierenden Kirchenräten im Jahre 2025, basierend auf einem Steuersatz von 0.33 Einheiten, gemeinsam erarbeitet.
 - 2 Die Beschlussfassung über das Budget für das erste Geschäftsjahr der fusionierten Kirchgemeinde Willisau findet an der gemeinsamen Kirchgemeindeversammlungen vom 3. Dezember 2025 statt. Die im Amte stehenden Kirchenräte laden ein und sind für die Durchführung zuständig.

- Art. 17 **Genehmigung der Rechnungen 2025 der bisherigen Kirchgemeinden**
Die Rechnungen des Jahres 2025 der Kirchgemeinden Gettnau sowie Willisau werden an der ersten gemeinsamen Kirchgemeindeversammlung im Frühjahr 2026 von der vereinigten Kirchgemeinde genehmigt.
- Art. 18 **Verantwortlichkeit**
Ab 1. Januar 2026 liegt die Verantwortung für die Geschäfte der neuen Kirchgemeinde Willisau beim neuen Kirchenrat.
- Art. 19 **Verträge und Vereinbarungen zwischen der Zustimmung und dem Inkrafttreten der neuen Kirchgemeinde**
In der Übergangsphase werden die bestehenden Verträge auf ihre Gültigkeit überprüft und allfällige Anpassungen vorgenommen.
- Art. 20 **Fonds und Legate**
In den bisherigen Kirchgemeinden bestehen verschiedene Fonds und Legate. In der Übergangsphase werden diese auf ihren Weiterbestand überprüft.
- Art. 21 **Amtsübergabe / Hängige Geschäfte**
1 Die Amtsübergabe nimmt die Synodalverwaltung des Kantons Luzern vor.
2 Bei der Amtsübergabe wird ein Pendenzenverzeichnis mit sämtlichen hängigen Geschäften aus den beiden bisherigen Kirchgemeinden erstellt und den neu Verantwortlichen übergeben.
- Art. 22 **Vollzug**
1 Die bisherigen Kirchenräte werden mit dem Vollzug des vorliegenden Vertrages beauftragt.
2 Die Kirchenräte sind insbesondere für die Einhaltung der Fusionsfrist verantwortlich. Ausserdem sorgen sie für die hinreichende und sachgerechte Information der Öffentlichkeit über den Verlauf des Fusionsverfahrens.
- Art. 23 **Kostenverteiler**
Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem ordentlichen Vollzug dieses Vertrages bis am 31. Dezember 2025 anfallen, werden von den beiden Kirchgemeinden im Verhältnis 50% Gettnau und 50% Willisau getragen.

Schlussbestimmungen

- Art. 24 **Zustandekommen**
Die Fusion kommt zustande, wenn die Stimmberechtigten beider Kirchgemeinden dem vorliegenden Vereinigungsvertrag am 7. Mai 2025 zustimmen. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern.

Art. 25 **Bestandteile des Fusionsvertrages**

Die folgenden Unterlagen sind Bestandteile des Fusionsvertrages:

- Bestandesrechnungen der beiden Kirchgemeinden per 31. Dezember 2024
- Liste der Grundstücke

Die Dokumente sind unter www.prrw.ch einsehbar.

Art. 26 **Anzahl Exemplare**

Der Vertrag ist dreifach auszufertigen. Je ein Exemplar erhalten:

- die Kirchgemeinden Gettnau und Willisau als Vertragsparteien
- der Synodalrat der römisch-katholischen Landeskirche Luzern

Die Vertragsparteien:

Kirchgemeinde Gettnau

Kirchgemeinde Willisau

Franz Meier Serena Pace
Präsident Aktuarin

Evelyne Huber Sandra Odermatt
Präsidentin Aktuarin

Genehmigt durch die Stimmberechtigten der beiden Kirchgemeinden Gettnau und Willisau an den Kirchgemeindeversammlungen vom 7. Mai 2025.

Genehmigung durch die Synode des Kantons Luzern:



Pastoralraum Region Willisau

Katholische Kirche
Gettnau

Bestandesrechnung	Bestand		Zuwachs	Abgang
	01.01.2024	31.12.2024		
AKTIVEN	1'413'129.84	1'385'379.35	603'219.73	630'970.22
10 FINANZVERMÖGEN	1'093'066.10	1'084'519.44	603'219.73	611'766.39
100 Flüssige Mittel	268'866.29	262'941.59	448'754.44	454'679.14
101 Guthaben	466'244.81	463'649.85	154'465.29	157'060.25
102 Anlagen	357'955.00	357'928.00	0.00	27.00
11 VERWALTUNGSVERMÖGEN	320'063.74	300'859.91	0.00	19'203.83
114 Sachgüter	320'063.74	300'859.91	0.00	19'203.83
PASSIVEN	1'413'129.84	1'385'379.35	457'852.10	485'602.59
20 FREMDKAPITAL	592'375.56	597'959.06	457'852.10	452'268.60
200 Laufende Verpflichtungen	53'727.50	59'851.00	454'702.10	448'578.60
203 Verpflichtungen für	535'498.06	534'958.06	0.00	540.00
205 Transitorische Passiven	3'150.00	3'150.00	3'150.00	3'150.00
23 EIGENKAPITAL	820'754.28	787'420.29	0.00	33'333.99
239 Kapital	820'754.28	787'420.29	0.00	33'333.99
Ertrags- Aufwandüberschuss	0.00	0.00	-1'088'822.32	-1'088'822.32



Pastoralraum Region Willisau

Katholische Kirche
Willisau

Bestandesrechnung Willisau	Bestand 01.01.2024	Bestand 31.12.2024	Zuwachs	Abgang
AKTIVEN	26'771'425.63	25'596'028.91	11'095'118.07	12'270'514.79
10 Finanzvermögen	19'041'712.03	18'206'208.66	11'095'118.07	11'930'621.44
100 Flüssige Mittel	718'029.47	462'771.63	6'203'177.45	6'458'435.29
101 Guthaben	1'341'417.89	1'320'889.88	1'350'428.81	1'370'956.82
102 Anlagen	16'978'397.12	16'422'239.85	453'081.96	1'009'239.23
103 Aktive Rechnungsabgrenzung	3'867.55	307.30	-3'153.65	406.60
104 Durchlaufkonto	0.00	0.00	3'091'583.50	3'091'583.50
11 Verwaltungsvermögen	7'729'713.60	7'389'820.25	0.00	339'893.35
114 Verwaltungsvermögen Sachgüter	7'729'713.60	7'389'820.25	0.00	339'893.35
PASSIVEN	26'771'425.63	25'596'028.91	6'684'087.73	7'859'484.45
20 Fremdkapital	24'747'539.38	23'612'323.39	6'684'087.73	7'819'303.72
200 Laufende Verpflichtungen	661'775.60	708'186.42	6'430'071.43	6'383'660.61
200 Kurzfristige Schulden	0.00	0.00	0.00	0.00
202 Langfristige Schulden	22'810'000.00	21'700'000.00	100'000.00	1'210'000.00
203 Verpflichtungen für Sonderrechnungen	715'508.47	657'611.91	4'049.05	61'945.61
204 Rückstellungen	236'329.86	236'149.86	630.00	810.00
205 Passive Rechnungsabgrenzung	323'925.45	310'375.20	149'337.25	162'887.50
23 Kapital	2'023'886.25	1'983'705.52	0.00	40'180.73
239 Kapital	2'023'886.25	1'983'705.52	0.00	40'180.73
Ertrags- Aufwandüberschuss	0.00	0.00	-18'954'602.52	-18'954'602.52



Pastoralraum Region Willisau

Katholische Kirche
Willisau

Liegenschaften Kath. Kirchgemeinde Willisau, gemäss Anhang Jahresrechnung 2024

Grundbuch	GB-Nr.	Bezeichnung	Fläche ha a m2	Gebäudeversiche- rungswert CHF	Ertragswert CHF	Bilanzwert in CHF am 31.12.2024
Verwaltungsvermögen						
Überbaute Grundstücke:						
Willisau-Stadt	1	Pfarrkirche	32 a 35 m2	28'274'825		403'882
		Kirchenausstattung				68'909
Willisau-Stadt	14	Pfarrhaus	9 a 79 m2	4'173'718		457'400
Willisau-Stadt	509	Sigristenhaus	21 a 38 m2	923'238		95'300
Willisau-Stadt	364	Generationenprojekt : /Stammgrundstück	41 a 84 m2			
Willisau-Stadt	2540	Pfarrreizentrum Maria von Magdala	250/1000			4'829'100
		Mobilien Pfarrreizentrum				84'126
Willisau-Land	583	Kapelle St. Jakob auf Bösegg	2 a 34 m2	467'544		1
Willisau-Stadt	502	Chirbelmatt	14 a 22 m2	1'634'359		150'000
Willisau-Stadt	24	Heilig Blut Kirche	4 a 86 m2	5'279'712		522'800
Willisau-Stadt	25	Sigristenhaus Heilig Blut	9 a 71 m2	884'988		669'200
Willisau-Stadt	510	Kapelle St. Niklausen	2 a 53 m2	972'892		109'100
Willisau-Stadt	471	Sigristenhaus St. Niklausen	400 a 88 m2	795'344		1
Willisau-Land	1113	Bruder-Klausen-Kapelle Schülen	3a 59 m2	1'052'690		1
		Total Überbaute Grundstücke				7'389'819
Finanzvermögen (Baurechte und Stockwerkeigentum):						
<i>Buchhalterische Aufteilung:</i>						
	903/904	Kindergarten/Tagesstrukturen				7'239'568
	2541-2552 + 903	24 Mietwohnungen				9'069'744
<i>Baurechte und Stockwerkeigentum:</i>						
Willisau-Stadt	903	Tagesstrukturen / 12 Mietwohnungen	738 m2	17'426'513		
Willisau-Stadt	904	Kindergarten, inkl. Gerätehaus	396 m2	4'626'636		
<i>Stockwerkeigentum:</i>						
Willisau-Stadt	2541					
	- 2552	12 Mietwohnungen	750/1000			
Unüberbaute Grundstücke:						
Willisau-Stadt	355	Friedhofparzelle	42 a 99 m2			1
Willisau-Stadt	9 + 10	Parzelle Zehntenplatz	12 a 21 m2			1
		Total Überbaute Grundstücke				7'389'819
		Total Baurechtsgrundstücke				16'309'312
		Total Unüberbaute Grundstücke				2
		Total				23'699'133